

Aufnahme von N durch carbidbildende Gemische zunächst Carbidbildung und dann die Stickstoffaufnahme erfolgt.

Aus den Arbeiten von Bullier und Landin war es bekannt, daß ein Zusatz von Chlorcalcium die Carbidbildungstemperatur herabsetzt. Ich habe nun Gemische von Kalk und Kohle im Verhältnis des Carbidbildungsgemisches mit einem Zuschlag von 5, von 10 und von 20% Chlorcalcium erhitzt und gefunden, daß eine Carbidbildung bei Temperaturen von 1340 bzw. 1290 und bzw. 1240° stattfand.

Vergleicht man hiermit die Resultate, die Kühlung erhalten hat und die unsichere Methode der Temperaturmessung, die von ihm angewendet wurde, so ist daraus ersichtlich, daß auch bei Anwendung von Chlorcalciumzusatz die Carbidbildung stets der Stickstoffaufnahme vorangeht.

Eine entsprechende Versuchsreihe habe ich mit den in der oben mitgeteilten Arbeit verwendeten Mischungen von Bariumcarbonat, Kohle und Fluorcalcium bzw. Fluorbarium durchgeführt. Ich habe gefunden, daß auch hier bei Temperaturen, wie sie für die Stickstoffaufnahme angewendet wurden, wenn man die Masse ohne Stickstoff erhitzte, Carbidbildung eintrat; ohne Zusatz von Fluoriden dagegen bei diesen Temperaturen die Carbidbildung nicht erfolgte. Dies ist insofern merkwürdig, als die angewandten Fluoride einen höheren Schmelzpunkt zeigen, als die Reaktions temperatur betrug. Es erweist sich aber aus diesen Versuchen, daß auch bei Anwendung von Fluoriden der Rudolphische Befund Geltung hat, und außerdem, daß eine Temperaturherabsetzung der Carbidbildung erfolgt, trotzdem die Fluoride höher schmelzen, als die Reaktionstemperatur beträgt.

[A. 237.]

---

## Gerichtliche und patentamtliche Entscheidungen, Statistiken, Gesetze, Verordnungen, Verträge usw. auf dem Gebiet des gewerblichen Rechts schutzes im I. Halbjahr 1910.

Zusammengestellt von HANS TH. BUCHERER.

### A. Reichsgericht.

1. Entscheidung des III. Strafsenats vom 24./5. 1909. Es handelt sich um die Frage: „Wann ist ein Erzeugnis unmittelbar durch ein patentiertes Verfahren hergestellt. In der Urteilsbegründung wird darauf hingewiesen, daß der einschränkende Zusatz „unmittelbar“ erst nachträglich von der Reichstagskommission eingefügt wurde, um eine zu weit gehende Ausdehnung des Schutzes zu verhüten. Die Auslegung, die das R.-G. im Anschluß an obige Frage dem § 4 in der angedeuteten Hinsicht gibt, muß im Original nachgelesen werden. Einzelne Sätze, insbesondere soweit es sich um unselbständige Bestandteile einer zusammengesetzten Sache handelt, erscheinen anfechtbar. Denn es gibt viele Erzeugnisse, die bestimmungsgemäß unselbständige Bestandteile einer zusammengesetzten Sache sind, und die doch als

solche des Patentschutzes teilhaftig werden können, auf die also auch § 4 im positiven Sinne Anwendung finden muß (8<sup>1</sup>).

2. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 25./9. 1909: „In welchem Umfang ist eine Änderung der Klagegründe im Nichtigkeitsverfahren statthaft?“ Man unterscheidet im Nichtigkeitsverfahren mehrere sog. selbständige Nichtigkeitsgründe mit der Maßgabe, daß eine Änderung des Klagegrundes im Berufungsverfahren gemäß den Vorschriften der Zivilprozeßordnung unzulässig ist. Im vorliegenden Falle hatte der Kläger die Nichtigkeitsklage auf zwei selbständige Nichtigkeitsgründe gestützt: 1. auf Patentidentität (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) und 2. auf widerrechtliche Entnahme (§ 10 Abs. 1 Nr. 3). Im Berufungsverfahren vor dem Reichsgericht versuchte der Kläger, die Klage auf einen dritten selbständigen Nichtigkeitsgrund, nämlich auf die Nicht-Neuheit der Erfindung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) zu stützen, indem er gegenüber dem Einwand der unzulässigen Klageänderung geltend machte, daß er bereits in der ersten Instanz auf die die Neuheit zerstörende Tatsache der Vorveröffentlichung in einer Zeitschrift hingewiesen habe. Dieser Hinweis wurde aber vom Reichsgericht nicht als zutreffend anerkannt, indem es erklärte, die ebengenannte öffentliche Druckschrift sei vom Kläger nur angeführt worden, um die widerrechtliche Entnahme seitens des Beklagten, nicht aber um die Nicht-Neuheit der Erfindung zu be weisen (8 f.).

3. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 20./11. 1909. „Kraft des deutsch-amerikanischen Staatsvertrages vom 23. Febr. 1909 darf der im deutschen Patentgesetz vorgesehene Ausführungs zwang nicht zur Anwendung gebracht werden, wenn das Patent einem Bürger der Vereinigten Staaten oder einer dort domiciliierenden rechts fähigen Gesellschaft zusteht. Der Besitz eines entsprechenden amerikanischen Patents ist nicht die Voraussetzung für diese Befreiung von der Ausführungs pflicht. Die Befreiung der Amerikaner greift für die schon vor dem Inkrafttreten des genannten Abkommens erteilten und auch für diejenigen Patente Platz, die damals schon über die in § 11 des Patentgesetzes bestimmte Frist hinaus bestanden hatten, ohne ausgeübt worden zu sein; sie gilt auch für die damals schon anhängigen Zurücknahme prozesse.“ Im vorliegenden Falle kam noch hinzu, daß die mit der Zurücknahmeklage beschwerten Patente erst im Lauf des Prozesses in das Eigentum einer amerikanischen Gesellschaft übergegangen waren. Die Klägerin wollte aus diesem Umstande folgern, daß gemäß § 265 der Zivilprozeßordnung die Rechtsnachfolgerin nicht berechtigt sei, ohne ihre (der Klägerin) Zustimmung den Prozeß zu übernehmen. Entgegen

<sup>1)</sup> Die Seitenzahlen beziehen sich auf den 16. Jahrgang der Zeitschrift: „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.“

der in der Literatur und vom K.-P.-A. vertretenen Auffassung gelangt das R.-G. zu dem Ergebnis, daß infolge des bei der Zurücknahme vorauszusetzenden öffentlichen Interesses das Verfahren von der Official-Maxime beherrscht sei, durch die die freie Verfügung der Parteien über den Prozeßstoff beschränkt werde. Auch richte sich der Antrag nicht gegen den Träger des Patentes, sondern gegen das Patent als solches. Konnte demnach die amerikanische Gesellschaft unabhängig von der Zustimmung der Zurücknahmeklägerin als Hauptpartei in den Streit eintreten, so war diese Veränderung bei der Entscheidung zu berücksichtigen, d. h. der eingangs erwähnte deutsch-amerikanische Staatsvertrag über den Ausführungszwang mußte Anwendung finden.

4. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 18. 12. 1909. „Patente, die Amerikanern erteilt oder übertragen worden sind, unterliegen seit dem 1. Aug. 1909 nicht mehr der in § 11 des P.-G. geregelten Ausführungspflicht. Gegenüber der Berufung auf das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 23. Febr. 1909 kann jedoch der Einwand durchgreifen, man habe das Patent nur zum Schein in amerikanische Hände gebracht, um ihm den Vorteil des Abkommens zu verschaffen.“ Im vorliegenden Falle treffen eine Reihe von Voraussetzungen zu, die das R.-G. in der unter 3. erwähnten Entscheidung dazu führten, die vom K.-P.-A. ausgesprochene Zurücknahme aufzuheben. Der von der Klägerin geltend gemachte Einwand, das Patent sei nur zum Schein auf die amerikanische Firma übertragen worden, ein Grund, der nach Ansicht des R.-G. unter Umständen die Zurücknahme begründen könnte, wurde als stichhaltig nicht anerkannt (116 f.).

5. In der Entscheidung des R.-G., V. Strafsenat, vom 5./10. 1909 wird die Frage: „Ist das Vorbenutzungsrecht gemäß § 5 P.-G. auch zugunsten dessen anzuerkennen, der die geschützte Erfindung nach der Anmeldung im Ausland, aber vor der auf Grund des Art. 4 des Unionsvertrags im Inland erfolgten Anmeldung in Benutzung genommen hat?“ nur aufgeworfen, aber leider nicht beantwortet, da die Strafbarkeit der Angeklagten unabhängig von dieser Frage durch andere Umstände als erwiesen angenommen wurde. Auf dem Brüsseler internationalen Kongreß vom Juni d. J. wurde, wie aus den Beschlüssen (siehe diese) hervorgeht, empfohlen, diese Frage zu verneinen, also die Entstehung eines Vorbenutzungsrechtes während des sog. Prioritätsintervall nicht anzuerkennen (113—115).

6. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 9./10. 1909: „Im Nichtigkeitsverfahren ist die Berufung allein wegen der Kosten nicht statthaft, wenn das Patentamt auch in der Hauptsache Entscheidung getroffen hat.“ In einer Nichtigkeitsklage, die sich gegen den ersten Anspruch eines Patentes richtete, war der Kläger mit seiner Klage durchgedrungen, trotzdem aber mit einem Teile der Kosten belastet worden. Er legte deshalb

Berufung beim R.-G. ein. Dieses weist in der Begründung der oben angeführten Entscheidung darauf hin, daß nach § 99 der Zivilprozeßordnung die Anfechtung einer Entscheidung lediglich wegen des Kostenpunktes nur unter besonderen Umständen zulässig ist, z. B. wenn die Entscheidung auf Grund eines Anerkenntnisses ergangen ist. Dieser Fall ist aber nach Ansicht des R.-G. bei Nichtigkeits- und Zurücknahmeklagen deshalb ausgeschlossen, weil ein Anerkenntnis seitens einer Partei der Official-Maxime (s. o. unter Nr. 3), durch die das Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren beherrscht wird, widerspricht, und eine Verfügung über den Prozeßstoff den Parteien somit nicht zusteht. Die Berufung des Klägers war demnach als unzulässig zu verwerfen (115 f.).

7. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 9./2.1910. Die Entscheidung, der wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung eine große Tragweite beizumessen ist, lautet: „Es ist nicht Zweck des Patentanspruchs und nicht Aufgabe des Erteilungsverfahrens, den Patentschutz nach allen Seiten genau abzugrenzen, insbesondere bei Erfindungen, die durch eine Reihe von Merkmalen gekennzeichnet werden, im voraus festzustellen, welche Merkmale für den Patentschutz unbedingt erforderlich sind und welche ausscheiden können, sowie ob und welche einzelnen Merkmale oder Gruppen von solchen für sich Schutz genießen. Für den Umfang des Patentschutzes ist, abgesehen von unzweideutig erklärt Verzichten und absichtlich verfügten Einschränkungen, im Zweifel der Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung maßgebend, sollte dieser auch dem Anmelder oder der patenterteilenden Behörde nicht vollständig bekannt gewesen sein.“ In den Entscheidungsgründen wird übrigens, was hier zur Vermeidung von Irrtümern ausdrücklich bemerkt sei, erwähnt, daß der Patentanspruch in erster Linie den Zweck hat, den Gegenstand der Erfindung für den Techniker möglichst genau zu bezeichnen. Danach dürfte auch das R.-G. trotz der vorstehend angeführten Entscheidung an dem Standpunkt festhalten, daß die Fassung des Patentanspruchs für die Bezeichnung des Schutzmanges von entscheidender Bedeutung ist (157—159).

8., 9. u. 10. In drei Entscheidungen vertritt das R.-G. folgende Auffassung: „Die Nichtigkeitsklage wegen Vorpatentierung ist abzuweisen, wenn bei Gleichheit des Grundgedankens die Ausführung erhebliche Abweichungen zeigt, und der Patentanspruch auf diese Abweichungen gerichtet ist. Unerheblich sind die Abweichungen, und es liegt eine nicht vollkommene, aber im Sinne des § 3 Abs. 1 und des § 10 Nr. 2 P.-G. genügende Identität vor, wenn die neue Ausführung der älteren so ähnlich ist, daß sie sich aus ihr für den Sachverständigen ohne wei-

teres, d. h. ohne Untersuchungen, als äquivalent oder zu dem gleichen Ziele führend ergibt. Sind aber die Abweichungen in diesem Sinne erheblich, so kommt es nicht noch darauf an, daß der Inhalt des jüngeren gegenüber dem des älteren Patentes eine patentfähige Erfindung darstellt, ob insbesondere ein wesentlicher technischer Fortschritt erreicht ist.“ Zu beachten ist hier, daß sich die Ausführungen des R.-G. auf den Fall beziehen, daß die Nichtigkeitsklage sich lediglich auf den Klagegrund der Patentidentität stützt, d. h. auf die Behauptung, die Erfindung bilde bereits den Gegenstand eines älteren Patentes. Nur so wird es überhaupt verständlich, wenn das R.-G. erklärt (s. o.): „so kommt es nicht noch darauf an, daß usw.“ Hinsichtlich der Auslegung des Patentanspruchs sind von großem Interesse die Ausführungen des R.-G. in der ersten der drei hier erwähnten Entscheidungen vom 1./2. 1905. Aus den vom R.-G. aufgestellten Auslegungsregeln ergibt sich die wunderliche Folgerung, daß, unter den vom R.-G. festgelegten Voraussetzungen, die nur teilweise Übereinstimmung des Erfindungsgegenstandes mit Vorveröffentlichungen eine einschränkende Auslegung des Patentanspruchs zur Folge hat, während bei vollkommener Übereinstimmung der Patentanspruch seinem ganzen Umfang nach bestehen bleibt.

In der zweiten Entscheidung vom 13./4. 1908 wird nochmals auf den Unterschied zwischen dem Klagegrund der Nicht-Neuheit und demjenigen der Identität des Erfindungsgegenstandes hingewiesen.

Noch weiter in dieser Richtung geht das R.-G. in der dritten Entscheidung vom 5./2. 1910, wenn es der folgenden Meinung Ausdruck gibt: „Es ist daher anerkannt Rechtes und wiederholt vom R.-G. ausgesprochen, daß nach Ablauf der 5 Jahre auch die Entgegenhaltung von Patentschriften, welche genügen würde, die Nichtigkeitsklage aus § 10 Nr. 1 P.-G. (Nicht-Neuheit) zu begründen, nicht ohne weiteres ausreicht, auch bei einer Klage aus § 10 Nr. 2 P.-G. (Patentidentität) das angegriffene Patent zu Falle zu bringen.“ Dieser Standpunkt erscheint anfechtbar. Das R.-G. weist in der dritten Entscheidung selbst darauf hin, daß der Begriff der Identität der Erfindung, der im § 3 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Nr. 2 behandelt wird, für beide Gesetzesbestimmungen derselbe sei. Im § 3 Abs. 1 handelt es sich um die Erteilung, im § 10 Abs. 1 Nr. 2 um die Vernichtung eines Patentes. Man darf also nach vorstehendem folgern, daß Umstände, die gemäß § 3 Abs. 1 die Erteilung eines Patentes verhindern sollten, auch gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 ausreichen müßten, um die Nichtigkeit des zu Unrecht erteilten Patentes zu bewirken. Das R.-G. setzt nun in der dritten Entscheidung folgenden Fall: Ein Patent wird angegriffen mit dem Klagegrunde aus § 10 Abs. 1 Nr. 2, d. h. wegen Identität der Erfindung; gestützt wird die Klage mit dem Hinweis auf ältere Patentschriften, deren Prüfung ergibt, daß tatsächlich zur Zeit der Anmeldung des jüngeren Patentes die Neuheit der Erfin-

dung bereits durch die Veröffentlichung der älteren Patentschriften vollkommen zerstört war. Es fragt sich nun, treffen in diesem Falle gleichzeitig auch diejenigen Voraussetzungen zu, welche gemäß § 3 Abs. 1 zur Versagung des Patentes führen, oder m. a. W.: Ist die später angemeldete Erfindung bereits Gegenstand des Patentes eines früheren Anmelders? Nach Ansicht des Ref. ist diese Frage zu bejahen. Somit hätte gemäß § 3 Abs. 1 das Patent nicht erteilt werden dürfen und ist weiterhin gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 zu vernichten. Das R.-G. macht, um seinen Standpunkt zu rechtfertigen, eine eigenartige Unterscheidung zwischen Identität im engeren Sinne, Identität im weiteren Sinne und Nichtidentität mit der Maßgabe, daß, wenn Identität im engeren Sinne vorliegt, die Vernichtung auszusprechen ist, während beim Vorliegen einer Identität im weiteren Sinne, d. h. wenn z. B. bei Identität der Grundidee die Ausführung im einzelnen erhebliche Abweichungen zeigt, die Nichtigkeitsklage auf § 10 Abs. 1 Nr. 2 nicht gestützt werden kann und zwar auch dann nicht, wenn die neuere Konstruktion gegenüber der älteren den Charakter der patentwürdigen Erfindung nicht besitzt. Daraus wäre auf Grund der oben angestellten Überlegung zu schließen, daß sich das R.-G. auf den Standpunkt stellt, daß gemäß § 3 Abs. 1 Patente erteilt werden könnten für erhebliche konstruktive Abweichungen ohne Erfindungscharakter, obwohl § 1 vorschreibt, daß Patente nur für Erfindungen erteilt werden dürfen. Der Standpunkt des R.-G. ist unhaltbar; es gibt nur zwei Möglichkeiten, entweder ein Patent enthält gegenüber einem älteren Patent eine Erfindung, oder es enthält keine Erfindung. Im letzteren Falle ist, wenn die Klage auf § 10 Abs. 1 Nr. 2 gestützt wird, das Patent zu vernichten und zwar auch trotz erheblicher Abweichungen in der Konstruktion. Entgegen der Ansicht des R.-G. kann auch der Umstand, daß der Patentanspruch gerade nur auf diese konstruktiven Abweichungen gerichtet ist, das Patent nicht vor der Vernichtung retten, denn dieser Umstand ist nicht geeignet, die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 zu beseitigen. Gegenstand eines Patentes (vom Patentanspruch ist im § 10 nicht die Rede) bilden, außer den im Patentanspruch genannten Ausführungsformen, auch solche Konstruktionen, die, obwohl erheblich abweichend, dennoch des Erfindungscharakters entbehren (187 bis 192).

11. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 3./1. 1910: „Die Datierung erfolgt nach Maßgabe der ersten Anmeldung, wenn die Erfindung aus den ersten Unterlagen bereits zu entnehmen war, sollte sie auch in einer späteren Eingabe noch deutlicher zum Ausdruck gebracht sein. Der Satz, daß der Nichtigkeitsgrund des Neuheitsmangels keine Änderung erleidet, wenn an Stelle von Vorbenutzung hinterher Vorveröffentlichung behauptet wird, führt nicht dazu, daß die Klage in der Berufungsinstanz nach Ablauf der dem Kläger gesetzten Erklärungsfrist und der fünfjährigen Ausschlußfrist auf Druckschriften gestützt werden kann.“

Auch von Amts wegen finden diese in solchem Falle keine Berücksichtigung.“ Der vorliegende Streitfall ist nicht nur wegen der großen technischen Bedeutung der Erfindung (sog. hängendes Glühlicht von Mannesmann) von Interesse, sondern auch wegen der vom R.-G. in der Entscheidung zum Ausdruck gebrachten Rechtsgrundsätze. Der Sachverhalt ist folgender: Das angegriffene Mannesmannsche Patent wurde angemeldet am 12./2. 1900. Etwa um Mitte Januar 1900 war von anderer Seite eine nach einem älteren Patente konstruierte Lampe für hängendes Glühlicht im Inlande vorgeführt worden, und zwar sollte nach Angabe der Klägerin deren Konstruktion im wesentlichen mit derjenigen des angegriffenen Patents übereinstimmen. Auch sonst seien, so machte die Klägerin geltend, Brenner, die die Merkmale des angegriffenen Patents an sich trugen, offenkundig vorbenutzt worden. Die weitere Behauptung der Klägerin, daß gar keine Erfindung vorliege, weil die Kombination von zwei zugestandenermaßen bekannten Erfindungen keine besondere technische Wirkung habe, wurde zwar von der Nichtigkeitsabteilung des K.-P.-A. als unzutreffend zurückgewiesen, dagegen wurde dem Antrage der Nichtigkeitsklägerin, soweit er sich auf offenkundige Vorbenutzung stützte, entsprochen. In der Berufungsinstanz vor dem R.-G. versuchte die Klägerin auch noch andere ausländische Patente als Vorveröffentlichungen gegen die Neuheit der Mannesmannschen Erfindung ins Feld zu führen. Dies war an sich zulässig, da eine Klageänderung dann nicht gegeben ist, wenn nachträglich außer der Vorbenutzung auch noch Vorveröffentlichung geltend gemacht wird (s. den umgekehrten Fall unter Nr. 2). Im vorliegenden Falle wurde aber die Vorveröffentlichung nicht nur nach Ablauf der durch § 30 der Kais. Verord. vom 6./12. 1891 festgesetzten einmonatigen Frist, sondern auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist des § 28 Abs. 3 P.-G. geltend gemacht und konnte deshalb auch von Amts wegen nicht mehr berücksichtigt werden. In der Frage der offenkundigen Vorbenutzung gelangte das R.-G. zum entgegengesetzten Ergebnis wie die Nichtigkeitsabteilung, indem es in der durchaus verunglückten Vorführung eine Vorwegnahme der Erfindung nicht zu erblicken vermochte. Nach Ansicht des Ref. hätte die Nichtigkeitsklage, selbst wenn die Vorführung der Lampe geglückt wäre, schon deshalb zurückgewiesen werden müssen, weil nicht nur, wie das R.-G. selbst feststellte, die Gegenstände der beiden in Betracht kommenden Patente ganz verschieden sind, sondern auch die wesentlichsten Merkmale der angeblich vorbenutzten Lampe an den Mannesmannschen Brenner fehlen (192—201).

B. In einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 3./11. 1909 wird die Frage aufgeworfen: „Wird die Bezeichnung „D. R. P. a.“ vom Verkehr im Sinne eines nur angemeldeten Patents verstanden, so daß sie keine Patentannahme darstellt?“ Außer in einer älteren Entscheidung vom 8./6. 1898 hat das R.-G. noch zuletzt in einer Entscheidung vom 13./4. 1908 diese Abkürzung zwar nicht schlechtweg, jedoch unter der Voraussetzung für unzulässig erklärt, daß sie von den beteiligten Kreisen nicht im richtigen Sinne,

nämlich als Bezeichnung für ein angemeldetes Patent aufgefaßt wird. Das Landgericht hat aber angenommen, daß das Publikum gegenwärtig ganz allgemein die Abkürzung richtig versteht. Da auch die Handelskammer zu Leipzig sich im gleichen Sinne äußerte, so wurde die Entscheidung des Landgerichtes vom Oberlandesgericht bestätigt (117 f.).

C. Anmeldeabteilung VIII. Entscheidung vom 10./1. 1910: „Eine Änderung in der Person des Patentinhabers ist auch dann in der Rolle zu vermerken, wenn sie nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gelten und von da ab der Veräußerer wieder Inhaber werden soll.“ Begründet wird die Entscheidung mit dem Hinweis darauf, daß es sich im vorliegendem Falle nicht um eine bloße Erlaubnis zur Ausübung des Patentrechtes, sondern um die Übertragung des vollen Patentrechtes gehandelt habe (133 f.).

#### IV. Beschwerdeabteilungen.

1. Entscheidung der B.-A. I vom 7./5. 1909: Bei der Prüfung, ob eine angemeldete Erfindung Gegenstand eines älteren Patents ist, welches nur einen allgemeinen Anspruch enthält, ist ein durch Beschreibung und Zeichnung erläutertes Ausführungsbeispiel trotz Fehlens eines entsprechenden Unteranspruchs als mitgeschützt anzusehen. Insoweit sind die nicht vorveröffentlichten Unterlagen des älteren Patents bei der nach § 3 Abs. 1 P.-G. zu treffenden Entscheidung heranzuziehen.“ Die vorliegende Entscheidung bildet eine Art Ergänzung zu dem Beschuß der B.-A. II vom 2./3. 1907 (s. d. Ref. i. d. Z. 1908, S. 683), in welchem umgekehrt wie hier eine Berücksichtigung der Beschreibung des älteren Patentes bei der Prüfung der Patentfähigkeit der jüngeren Erfindung abgelehnt wurde. Im vorliegenden Falle konnte der Zweifel über den Schutzmfang der älteren Erfindung erst durch Heranziehung der Beschreibung und Zeichnung beseitigt werden, obschon die Patentschrift als Vorveröffentlichung im Sinne des § 2 P.-G. nicht in Betracht kam, wohl aber bei der Identitätsprüfung gemäß § 3 Abs. 1. Der Anspruch für die jüngere Erfindung wurde nicht gewährt, weil der Anmeldungsgegenstand in dem Anspruch des älteren Patents bereits enthalten sei (vergl. oben d. Entsch. unter A, Nr. 8—10; 4 f.).

2. Entscheidung der B.-A. I vom 3./7. 1909: „Der von mehreren eingereichten Anmeldung kann das Prioritätsrecht des Art. 4 des U.-V. auch dann zustehen, wenn die ausländische Anmeldung nicht von ihnen allen bewirkt ist; es genügt, daß der im Inland Hinzugekommene sein Recht von den anderen ableitet. Ein Deutscher kann zuerst im Ausland anmelden und für die nachfolgende deutsche Anmeldung das Prioritätsrecht geltend machen. Sachverhalt: Es war eine englische Anmeldung von den beiden in England lebenden Personen A. und B. und alsdann innerhalb der zwölfmonatigen Prioritätsfrist eine deutsche Anmeldung betreffend den-

selben Gegenstand von A., B. und dem in Breslau lebenden C. angemeldet worden. Obwohl die zur Geltendmachung des Prioritätsrechtes nach Art. 4 des U.-V. erforderliche Identität der Personen der Anmelder äußerlich betrachtet nicht vorhanden war, so nahm doch die B.-A. an, daß dem Art. 4 Ge- nüge geschehen sei, und zwar deshalb, weil noch innerhalb der Prioritätsfrist eine Übertragung des Miteigentums an C. stattgefunden hatte. Die von dem Einsprechenden geltend gemachte Ansicht, daß ein Deutscher sich in Deutschland nicht auf den Unionsvertrag berufen könne, wurde von der B.-A. mit Recht zurückgewiesen (5 f.).

3. Entscheidung der B.-A. I vom 2./10. 1909: „Die Pflicht, innerhalb der Einspruchsfrist die Tatsachen anzugeben, die die Versagung des Patents rechtfertigen, trifft auch denjenigen, der aus § 3 Abs. 2 P.-G. Einspruch erhebt. Ist lediglich vorgebracht, daß Angemeldete sei dem Einsprechenden widerrechtlich entnommen, so wird das Patent erteilt.“ Im vorliegenden Falle hatte der Einsprechende widerrechtliche Entnahme der Erfindung behauptet, ohne, wie dies § 24 P.-G. vorschreibt, innerhalb der zweimonatigen Frist entsprechende tatsächliche Angaben zu machen. Der Einspruch wurde verworfen, und der Beschuß der A.-A. von der B.-A. bestätigt mit der Begründung, es sei zwar nicht die Pflicht des Einsprechenden, seine Behauptung zu beweisen, doch müsse er innerhalb der vorgeschriebenen Frist mindestens die Tatsachen bezeichnen, die, wenn sie bewiesen werden, die Schlußfolgerung gestatten, daß eine Entnahme vorliegt (6 f.).

4. Entscheidung der B.-A. I vom 12./2. 1910: „Wenn eine Partei, die Ladung beantragt hat, im Termine vor der B.-A. ausbleibt, so ist es billig, dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen, die dem Gegner durch das nutzlose Erscheinen erwachsen sind.“ In der Begründung wird noch darauf hingewiesen, daß der B.-A. das Recht zusteht, über die Kosten nach freiem Ermessen zu bestimmen, und daß es ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung nicht gibt (130).

5. Entscheidung der B.-A. vom 28./12. 1909: „Der Erlaß eines formgültigen Beschlusses der B.-A. schließt eine Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Verfahrens auch dann aus, wenn behauptet wird, dem Anmelder sei nicht Gelegenheit gegeben worden, sich auf einen bestimmten Abweisungsgrund zu äußern, oder es hätte das Erbieten zu einer Vorführung als Antrag auf Ladung und Anhörung behandelt werden sollen.“ In der Begründung wird vor allem ausgesprochen, daß selbst solche Entscheidungen, die unter Verletzung prozessualer Vorschriften der obengenannten Art zu stande gekommen sind, das Verfahren endgültig abschließen. Denn es handelt sich hier nur um solche Prozeßvorschriften, die einer ausreichenden Wahrung der Interessen der Beteiligten dienen, ohne daß durch ihre Verletzung die Rechtsbeständigkeit der

Entscheidung selbst berührt wird. Das Rechtsinstitut der Wiederaufnahme des Verfahrens ist nach Ansicht der B.-A. deshalb auf das Patenterteilungsverfahren nicht zu übertragen, weil es sich hier, im Gegensatz z. B. zum Zivilprozeß, um die Begründung von Rechten gegenüber der Allgemeinheit handelt (133 f.).

6. Entscheidung der B.-A. II vom 21./1. 1910: „Prioritätsbegründung im Sinne des Art. 4 des U.-V. ist nur die erste Anmeldung in einem Unionsstaat. Eine in einem anderen Unionsstaat erfolgende Nachanmeldung vermag ein Prioritätsrecht gegenüber dem Erstanmeldungsstaat nicht zu begründen, und zwar selbst dann nicht, wenn die Anmeldung im Erstanmeldungsstaat zur Zeit der Hinterlegung der Nachanmeldung schon zurückgenommen war.“ Es konnte fraglich erscheinen, ob nicht solche Nachanmeldungen, die erst nach Zurücknahme der Erstanmeldung (im vorliegenden Falle infolge Nichtzahlung der ersten Jahresgebühr) bewirkt wurden, imstande sind, eine neue Priorität zu begründen. Aber bei näherer Überlegung wird man finden, daß durch eine solche Möglichkeit eine große Rechtsunsicherheit hervorgebracht werden würde. Denn es könnte durch mehrfache Anmeldungen und freiwillige Zurücknahmen eine beliebige Zahl von Prioritäten für dieselbe Erfindung erzeugt und das Prioritätsintervall weit über den Zeitraum eines Jahres hinaus ausgedehnt werden, was den Absichten des Unionsvertrages entschieden widersprechen würde (134).

7. Entscheidung der B.-A. I vom 23./3. 1910: „Stirbt der Vertreter eines Anmelders, so ist der von ihm bestellte Unterbevollmächtigte zur Vertretung des Anmelders bei Prozeßhandlungen, die keinen Aufschub dulden (Äußerung auf den Vorbescheid), befugt.“ Es handelte sich im vorliegenden Falle um eine Erwiderung auf einen Vorbescheid, die, wenn sie nicht rechtzeitig erfolgt, bekanntlich die Vermutung der Zurücknahme der Anmeldung zur Folge hat. Die Anmeldeabteilung hatte, gemäß § 673 Satz 1 B.-G.-B. angenommen, daß mit dem Tode des Patentanwalts (des Vertreters) der diesem erteilte Auftrag erloschen sei. Die B.-A. aber gelangte auf Grund des § 673 Satz 2, wonach, wenn Gefahr im Verzug ist, der Erbe des Verstorbenen die Besorgung des übertragenen Geschäftes fortzuführen hat, zu dem Ergebnis, daß der Auftrag fortbestand. Da der Verstorbene den Auftrag an einen dritten weitergegeben hatte, so fragt es sich, ob derselbe nach dem Tode dieses Auftraggebers noch weiter bestand; aber auch diese Frage war nach § 672 B.-G.-B. zu bejahen, da im Zweifel auch nach dem Tode des Auftraggebers der Auftrag weiter besteht (157).

8. Entscheidung der B.-A. II vom 31./3. 1910: „Lieg zwischen dem angefochtenen Beschuß und der unbefristeten Beschwerde gemäß § 16 P.-G. ein so großer Zeitraum, daß die Beschwerdeerhebung nicht mehr als Weiterverfolgung des abgewiesenen Antrages

angesehen werden kann, so ist die Beschwerde als verspätet zu verwerfen.“ Man unterscheidet bekanntlich zwei Arten der Beschwerde: 1. die unbefristete Beschwerde des § 16 und 2. die mit einem Monat befristete Beschwerde des § 26. Im vorliegenden Falle handelte es sich um eine Beschwerde ersterer Art, und zwar wurde dieselbe erhoben am 4./3. 1910, nachdem der mit der Beschwerde angegriffene Beschluß der Anmeldeabteilung bereits am 19./8. 1909 ergangen war (179).

9. Entscheidung der B.-A. I vom 15./4. 1910: „Macht der Patentsucher ein in der Beschreibung geschildertes, aber nicht beanspruchtes Erzeugnis, nachdem die Bekanntmachung beschlossen und bewirkt worden ist, zum Gegenstand einer neuen Anmeldung, so kommt dieser die Priorität der ersten Anmeldung nicht zu.“ In der Begründung weist die B.-A. auf die wachsende Neigung der Anmelder hin, in gewissen Fällen für ihre Anmeldungen die Priorität früherer Anmeldungen in Anspruch zu nehmen, so daß sich eine grundsätzliche Erörterung der hier vorliegenden Rechtsfragen empfiehlt. Mit Recht unterscheidet die B.-A. hierbei in der Hauptsache drei Fälle: 1. die in der nachträglich abgezweigten Anmeldung enthaltene Teilerfindung war schon in der Stammanmeldung beansprucht; 2. die Teilerfindung war zwar in der ursprünglichen Beschreibung enthalten, jedoch nicht beansprucht; 3. die Teilerfindung wurde erst im Laufe des Verfahrens für die Stammanmeldung zur Kenntnis des K.-P.-A. gebracht und gleichzeitig für sie der Patentschutz begehrte. Im ersten Falle ist die Priorität der Stammanmeldung zu gewähren, im zweiten Falle ist maßgebend der Zeitpunkt, zu dem (eventuell mittels besonderer Anmeldung) der Patentschutz in Anspruch genommen wurde. Im dritten Fall ist maßgebend der Zeitpunkt, in dem die Erfindung zur Kenntnis des K.-P.-A. gebracht und der Patentschutz begehrt wurde (Näheres siehe Original 180—182).

10. Entscheidung der B.-A. I vom 6./5. 1910: „Es ist unzulässig, daß der Anmelder die beanspruchte Erfindung nach dem Bekanntmachungsbeschluß unter Beibehaltung der alten Priorität von neuem anmeldet; vielmehr kommt dieser neuen Anmeldung ihre eigene jüngere Priorität zu.“ Der Sachverhalt ist kurz folgender: Nachdem der Patentanspruch der ursprünglichen Anmeldung vor der Bekanntmachung eine Abänderung in drei Ansprüche erfahren hatte, und das Patent trotz mehrerer Einsprüche in vollem Umfange erteilt werden sollte, zog die Anmelderin ihre Anmeldung zurück, indem sie am Tage zuvor statt der zurückgezogenen zwei neue Anmeldungen einreichte und für diese die Priorität der ursprünglichen Anmeldung beantragte. Es handelte sich nunmehr um eine grundsätzliche Entscheidung der Frage, ob es dem Anmelder frei steht, die beanspruchte Erfindung nach dem Bekanntmachungsbeschluß unter Beibehaltung der alten Priorität von neuem anzumelden. Diese Frage wurde vom K.-P.-A. mit Recht verneint, und da inzwischen ein neuheisschädlicher Umstand eingetreten war, so mußte die

Erteilung eines Patentes auf die nachträglich eingereichten Anmeldungen versagt werden. Die Anmelderin hätte ihre Absicht, ohne den Bestand ihrer Rechte zu gefährden, viel sicherer erreichen können, wenn sie, ohne die ursprüngliche Anmeldung zurückzuziehen, beim K.-P.-A. die Zerlegung der Stamm anmeldung in zwei getrennte Anmeldungen mit gesonderten Patentansprüchen oder irgendeine andere ihr zweckmäßig erscheinende Abänderung der Patentansprüche beantragt hätte. Bemerkenswert ist übrigens die Tatsache, daß das K.-P.-A. selbst zugibt, es habe zur vorliegenden Frage öfters einen abweichenden Standpunkt eingenommen, daß aber die notwendig gewordene Nachprüfung zu der jetzt von ihm vertretenen Auffassung zwinge (182—186).

E. Nichtigkeitsabteilung. Entscheidung vom 10. 6. 1909: „Ein Mangel im Erteilungsverfahren begründet nicht den Anspruch auf Nichtigkeitserklärung des Patents.“ Zwischen K.-P.-A. und R.-G. besteht bekanntlich eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob Verfahrensmängel als Nichtigkeitsgründe anerkannt werden können (s. diese Z. 23, 735 [1910]). Die Nichtigkeitsabteilung führt die Meinungsverschiedenheit darauf zurück, daß das R.-G. nicht genügend zwischen Verfahrensmangel und Patententstehungsmangel unterscheidet, welch letzterer allerdings nach Ansicht des K.-P.-A. die Nichtigkeit des Patents ohne weiteres nach sich zieht. Warum das P.-G. im § 10 neben den materiellen keine formellen Nichtigkeitsgründe vorgesehen hat, erklärt die Nichtigkeitsabteilung in interessanter und durchaus einleuchtender Weise mit dem Hinweis darauf, daß das P.-G., welches die Rechtskraft der Patenterteilung nicht kennt, viel weiter geht als andere Gesetze, in denen es sich um die Nichtigkeit rechtskräftig gewordener Entscheidungen handelt, indem das P.-G. eine sachliche Nachprüfung ohne weiteres und ganz allgemein zuläßt, ohne daß der Nichtigkeitskläger sich erst auf Mängel des Erteilungsverfahrens zu berufen braucht (7 f.).

2. Entscheidung vom 22./4. 1910: „Die Berufung eines Nebenintervenienten des Nichtigkeitsklägers ist, nachdem dieser auf das Rechtsmittel der Berufung verzichtet hat, unzulässig. Eine ergänzende Entscheidung (§§ 321, 517 Z.-P.-O.) kann die Berufungsfrist gegen die erste Entscheidung nur dann von neuem in Lauf setzen, wenn sie vor Ablauf der Berufungsfrist zugestellt wird.“ Nachdem der Nichtigkeitskläger auf das Rechtsmittel der Berufung verzichtet hatte, war die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung rechtskräftig geworden und dadurch schon die an sich, auch in der Berufungsinstanz, zulässige Nebenintervention unmöglich geworden. Abgesehen davon aber war die Berufung auch erst nach Ablauf der sechswöchigen Frist des § 33 P.-G. eingelebt worden. Der Ablauf dieser Frist wurde auch dadurch nicht aufgehalten, daß nachträglich noch eine Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung wegen der Kosten erging (186 f.).

**Österreich.**

Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 9./2. 1909: „Weder durch die Anmeldung eines Patentes bei dem österreichischen Patentamte, noch selbst durch den Besitz eines österreichischen Patentes wird ein inländischer Gerichtsstand des Vermögens begründet.“ (13 f.)

Die Entscheidung der B.-A. A. des Österreichischen Patentamtes vom 16./12. 1909 beschäftigt sich mit der Frage: „Sind für die einzelnen Ansprüche eines Patentes mehrere Auslandsprioritäten zulässig?“ Bereits am 4./1. 1909 hatte die B.-A. B die eben genannte Frage, die weder in der inländischen Gesetzgebung, noch im Vertragsrecht eine ausdrückliche Lösung gefunden hat, im bejahenden Sinne entschieden. Die B.-A. A gelangte zum gleichen Ergebnis auf Grund der Bestimmungen des § 49 des Österreichischen Patentgesetzes, wonach die Vereinigung mehrerer Erfindungen in einer Anmeldung unter bestimmten Umständen für zulässig erklärt wird, und woraus weiterhin zu schließen sei, daß auch die Vereinigung mehrerer Erfindungen mit verschiedenen Prioritäten in ein und derselben Anmeldung zulässig ist. Im Gegensatz dazu und zur Auffassung des deutschen K.-P.-A. ist das ungarische Patentamt auf Grund eingehender Beratung in einer Vollversammlung vom 10./1. 1910 zu folgender Entscheidung gelangt: „Einem auf Grund einer und derselben Patentanmeldung erteilten Patente kann eine nach Patentansprüchen getrennte verschiedene Priorität nicht zuerkannt werden“ (112 f.).

**Großbritannien.**

1. Entscheidung des Comptroller-General vom 3./7. bis 18./8. 1909: „Der Antrag auf Zurücknahme wird zurückgewiesen, obwohl erst drei Maschinen innerhalb Großbritanniens und zwar zum Teil mit aus dem Auslande bezogenem Material hergestellt und zu hohem Preis angeboten sind. Denn der Patentinhaber hat nachgewiesen, daß er sich ehrlich um die Möglichkeit der Herstellung der Maschinen in Großbritannien bemüht, im Ausland auch keinen wesentlich höheren Absatz erzielt und den Preis nicht etwa mafide, um den Ankauf unmöglich zu machen, so hoch gesetzt hat. Die Nachfrage ist nicht groß gewesen, und der Patentinhaber hat ausländisches Material nur verwendet, um bei der ersten Einführung nichts zu versäumen. Allerdings schließt diese Entscheidung nicht aus, daß später die Zurücknahme doch einmal erfolgt, wenn die Tatsachen danach angetan sein sollten.“ Wie der C.-G. selbst bemerkt, hat der vorliegende Fall große Ähnlichkeit mit einem früheren in dieser Zeitschrift mitgeteilten. Dem Antragsteller

wurden die Kosten in Höhe von 630 M auferlegt (14—17).

2. Die Entscheidung des C.-G. vom 11., 12., 13., 26./11. 1909 betrifft einen Antrag auf Zurücknahme des im Jahre 1904 von Jottrand angemeldeten Patentes auf ein Verfahren zum Zerschneiden von Metallplatten mit Hilfe eines Sauerstoffgebläses. Auch diesmal wurde der Antrag abgelehnt, „weil die Patentinhaberin für die Nichtausführung der Erfindung vor 1908 genügende Gründe angegeben hat, und ausreichende Gewißheit für eine angemessene Herstellung in der Gegenwart besteht“. Das Patent war nämlich auf eine englische Gesellschaft übertragen worden. Deni Antragsteller wurden gleichfalls die Kosten von 630 M auferlegt (159—161).

3. Entscheidung des C.-G. vom 18./12. 1909 in Sachen des Antrags auf Zurücknahme des Weberschen Patentes (vergl. diese Z. 23, 789 [1910] Nr. 11). Gemäß einer Verfügung vom 28./4. 1909 sollte das Patent Ende 1909 zurückgenommen werden, falls das Patent innerhalb dieser Frist nicht in angemessenem Umfange ausgeführt würde. Aus dem Umstande, daß die Aussendung von 135 Rundschreiben an Interessenten zu keinem Ergebnis führte, schloß der C.-G., daß die Nachfrage in England nur gering sei, und da andererseits persönliche Verbindungen mit einer größeren Firma zu einem Lizenzvertrag und zur Einrichtung der Fabrikation führten, so wurde die frühere Verfügung außer Kraft gesetzt; allerdings ist die Entscheidung keine endgültige, insofern als später jedermann den Antrag auf Zurücknahme erneuern kann, falls die Ausführung in England nicht angemessen erscheint (161 f.).

4., 5. und 6. In drei weiteren Entscheidungen werden gewisse Rechtsgrundsätze vom C.-G. aufgestellt. Im ersten Fall handelte es sich um einen Einspruch auf Grund der Punkte a und d des Unterabschnittes 1 zu Art. 11 des englischen Patentgesetzes vom Jahre 1907. Zu a wurde widerrechtliche Entnahme behauptet. Der C.-G. stellt fest, daß der Comptroller nicht die Frage nach dem wahren und ersten Erfinder zu prüfen habe, sondern nur ob der Anmelder A die Erfindung vom einsprechenden B entnommen hat, und zwar ohne Vermittlung einer Reihe dritter Personen. Zu d hatteder Einsprechende behauptet, es liege mangelnde Übereinstimmung zwischen der vorläufigen und der vollständigen Beschreibung vor. Dieser Einwand kann aber nach Ansicht des C.-G. nur erhoben werden, wenn die in der vollständigen Beschreibung beanspruchte Erfindung sich mit einer Erfindung deckt, die der Einsprechende in der Zeit zwischen vorläufiger und vollständiger Beschreibung eingereicht hat; im vorliegenden Falle waren aber beide Anmeldungen am nämlichen Tage bewirkt worden, so daß die nach Ansicht des C.-G. im Gesetz gemachte Voraussetzung für die widerrechtliche Entnahme, daß nämlich der Einsprechende nach dem Datum der ersten Anmeldung selbst angemeldet hat, hier nicht zutrifft. Über die Richtigkeit dieses Standpunktes kann man im Zweifel sein.

Die zweite Entscheidung beschäftigt sich mit dem Punkte b der oben genannten Gesetzesstelle, wonach die Einspruchserklärung binnen zweier Monate nach Annahme der vollständigen Beschrei-

bung einzureichen ist. Nach Ansicht des C.-G. ist damit aber nicht gesagt, daß auch z. B. alle Beschreibungen, auf die sich etwa die Behauptung der Erfindungssubstanz stützt, innerhalb der gleichen Frist genau zu bezeichnen sind; es können vielmehr auch nach Ablauf der Frist weitere Beschreibungen von Amts wegen berücksichtigt werden.

In der dritten Entscheidung handelt es sich um die Anwendung des Unionsvertrages auf englische Anmeldungen, und der C.-G. erklärt, daß durch die britische Beschreibung nichts beansprucht werden darf, was nicht im Auslande geschützt ist. Die vollkommene Übereinstimmung des Wortlautes wird allerdings nicht verlangt. Die Feststellung des Schutzmangels erfolgt genau nach den gleichen Grundsätzen, wie die Prüfung der Beschreibung eines englischen Patentes, wobei freilich auf die Auslegung der Patentansprüche im Ursprungsländer Rücksicht zu nehmen ist (162—164).

#### Vereinigte Staaten von Nordamerika.

1. Entscheidung des Distriktsgerichts vom 9./8. 1909: „Wer im Patentanmeldeverfahren wissenschaftlich falsch erklärt, der alleinige Erfinder einer zum Patent angemeldeten Erfindung zusein, macht sich des Meineids schuldig.“ Die Anklage war veranlaßt durch einen Dritten, der behauptete, selbst der Erfinder der vom Beklagten angemeldeten Erfindung zu sein (17—19).

2. Eine Entscheidung des Board of Examiners-in-chief vom 12./8. 1908 gelangte zum Ergebnis: „Ein deutsches Gebrauchsmuster kann im Hinblick auf die Priorität als Grundlage eines amerikanischen Patentes dienen. Die Prioritätsfrist beträgt wie für Patente 12 Mon. seit der Anmeldung des Gebrauchsmusters im Ursprungsländer“ (136 f.).

3. In der Entscheidung des Bezirksgerichtshofs des Ostbezirks von Pennsylvanien vom 26./6. 1909 wird ausgesprochen: „Die zwölfmonatige Frist im Abschnitt 4887 der revidierten Statuten berechnet sich unter Ausschluß des Stichtages. Wer daher im Ausland z. B. am 23. Februar 1903 ein Patent angemeldet hat, darf die Unionspriorität noch für eine Anmeldung vom 23. Februar 1904 in Anspruch nehmen (155 f.).

#### Patentstatistik.

1. Deutschland. Vergleichende Statistik des K.-P.-A. für das Jahr 1909 (im Vergleich zu 1908):

	1908	1909
Anmeldungen . . . . .	40 312	44 411
Bekanntgemachte Anmeldungen . . . . .	13 357	13 699
Nach der Bekanntmachung ver- sagt . . . . .	515	588
Erteilte Patente . . . . .	11 610	11 995
Davon Zusatzpatente . . . . .	1 109	1 097
Vernichtete und zurückgenommene Patente . . . . .	43	45
Abgelaufene und sonst erloschene Patente . . . . .	11 620	11 717
Am Schluß 1908 und 1909 beste- hende Patente . . . . .	40 135	40 376

	1908	1909
Einsprüche . . . . .	2 811	3 067
Dadurch betroffene Anmeldungen . . . . .	2 127	2 269
Beschwerden . . . . .	3 441	3 954
Davon vor der Bekanntmachung . . . . .	2 628	3 113
Davon nach der Bekanntmachung . . . . .	813	841
Anträge auf Nichtigkeit . . . . .	210	255
Anträge auf Zurücknahme . . . . .	56	42
Zahl der gesamten Geschäfts- nummern des K.-P.-A. . . . .	621 658	676 888

Die höchsten Zahlen der Anmeldungen hatten die folgenden Patentklassen (e bedeutet die im Jahre 1909 in der betreffenden Klasse erteilten Patente):

	1909	1909
Kl. 21 (Elektrotechnik) . . . . .	2847	(e 1113)
„ 77 (Luftschiffahrt) . . . . .	2316	(e 220)
„ 34 (Hauswirtschaftliche Ge- räte) . . . . .	1860	(e 424)
„ 63 (Motorwagen, Fahrräder) .	1853	(e 380)
„ 45 (Land- und Forstwirt- schaft) . . . . .	1607	(e 376)
„ 47 (Maschinenelemente) . . . .	1578	(e 307)
„ 42 (Instrumente) . . . . .	1466	(e 499)
„ 20 (Eisenbahnbetrieb) . . . .	1244	(e 325)
„ 37 (Hochbauwesen) . . . . .	1240	(e 167)
„ 12 (Chemische Verfahren und Apparate) . . . . .	1140	(e 445)
„ 8 (Färberei und Zeugdruck) .	816	(e 300)
„ 80 (Tonwaren, Steine und Zement) . . . . .	675	(e 170)
„ 22 (Farbstoffe und Lacke) . .	574	(e 188)

Was den Anteil des In- und Auslandes an den 44 411 Anmeldungen (a) und den 11 995 Erteilungen (e) anlangt, so gestalten sich die Ziffern wie folgt:

	a	e = % von a
Deutschland . . . . .	34 998	8166 23,3
Ausland im ganzen . . . . .	9 413	3829 40,7
Vereinigte Staaten . . . . .	1 913	935 48,8
Frankreich . . . . .	1 552	590 38,0
Österreich-Ungarn . . . . .	1 365	529 48,7
England . . . . .	1 301	714 54,8
Schweiz . . . . .	1 080	350 32,4
Italien . . . . .	266	96 36,1

Von den im Jahre 1895 angemeldeten und späterhin erteilten Hauptpatenten haben nur 187 die Gebühren für das 15. Schutzjahr (1909) getragen. An diesen 187 Patenten sind beteiligt: Kl. 12 (Chemische Verfahren) mit 12, Kl. 22 (Farbstoffe) mit 8, Kl. 8 (Färberei und Zeugdruck) mit 2. Insgesamt sind seit dem Jahre 1877 für 2444 Patente die Gebühren für das 15. Schutzjahr gezahlt worden; von den 85 340 zwischen 1877—1895 erteilten Patenten haben somit nur 2,9% die gesetzliche Höchstdauer erreicht. Hieran sind am stärksten beteiligt: Kl. 22 (Farbstoffe) mit 278, Kl. 49 (Mechanische Metallbearbeitung) mit 162, Kl. 12 (Chemische Verfahren und Apparate) mit 110 und Kl. 21 (Elektrotechnik) mit 98 Patenten. Die meisten Einsprüche hatten Kl. 21 (Elektrotechnik) mit 571, Kl. 12 (Chemische Verfahren) mit 126, Kl. 42 (Instrumente) mit 126 Kl. 8 (Färberei und Zeugdruck) mit 121, Kl. 2 (Farbstoffe) mit 92. Die Einnahmen, Ausgaben und Überschüsse des K.-P.-A. in den Jahren 1908 und 1909 gehen aus folgenden Zahlen hervor:

	1908	1909
Einnahmen . . . .	9 136 444,88	9 735 634,12
Ausgaben . . . .	4 313 302,38	4 938 799,77
Überschüsse . . . .	4 823 142,50	4 796 834,35

(S. 50—110).

#### Vereinigte Staaten 1909 (u. 1908).

Angemeldet 64 408; erteilt 36 574 (29 800). Davon entfallen auf das Ausland 3812, also etwa 11%, und zwar auf Deutschland 1189 (1089), England 955 (734), Canada 490 (447), Frankreich 343 (302) (S. 202).

#### U n i o n s v e r t r a g .

Die internationale Union zum Schutz des gewerblichen Eigentums, der nunmehr der größte Teil der zivilisierten Staaten angehört, umfaßte am 31. Dez. 1909 etwa 565 Millionen Einwohner (156). Madrider Abkommen vom 14. 4. 1891.

Statistik betr. die internationale Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken (156).

#### Gesetze, Verträge, Verordnungen und Bekanntmachungen.

##### I. Deutschland.

1. Bekanntmachung betr. die Patentschriftenauslegestellen im Deutschen Reiche, sowie die Ordnung der Patentschriften nach Spezialgebieten (2).

2. Bekanntmachung betr. die Stellen im Deutschen Reiche, an denen das Warenzeichenblatt zur Einsicht ausliegt (25).

3. Bekanntmachung betr. die im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17./7. 1905 von Deutschland mit Schweden zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfverkehrs getroffene Vereinbarung. Vom 9./2. 1910 (111).

4. Bekanntmachung betr. die gleiche Vereinbarung mit der Schweiz. Vom 7./5. 1910 (178).

5. Bekanntmachung betr. Schließung der Auslegehalle für den Abendverkehr (111).

6. Abänderungen derjenigen Paragraphen der Zivilprozeßordnung, die für das Verfahren vor dem Patentamt von Bedeutung sind. Gesetz vom 1./6. 1909 (154).

7. Bekanntmachung betr. die Bezahlung von Anmeldegebühren mittels Scheck (154).

8. Bekanntmachung betr. das Erscheinen des ersten Teiles des Verzeichnisses der vom K.-P.-A. im Jahre 1909 erteilten Patente (154).

##### II. Großbritannien.

1. Kolonie Hongkong. Regierungs-erlaß Nr. 22 vom 13./8. 1909 betr. die Patents Ordinance 1892 (118).

2. Transvaal. a) Novelle zum Patentgesetz in Kraft getreten am 26./8. 1907 (S. 119).

b) Bestimmungen des Gerichts über den Rechtsgang und das Verfahren beim Einspruch gegen die Erteilung eines Patentes (120).

3. Capkolonie. Abänderungen älterer Ausführungsbestimmungen vom 9./3. 1903 (S. 152).

##### III. Frankreich.

1. Rundschreiben des Ministers für Handel und Gewerbe betr. die Ausführung des Gesetzes vom 14./7. 1909 über Muster und Modelle. Vom 12./1. 1910 (S. 137).

2. Verordnung desselben Ministers vom 24./1.

1910 betr. einen Sonderstempel auf den gedruckten Patentschriften (201).

##### IV. Schweden.

1. Gesetz betr. Abänderung des § 25 des Patentgesetzes vom 16./5. 1884. Vom 5./6. 1909 (201).

2. Mitteilung über die Angabe der ausländischen Herkunft bei der Einfuhr von Waren nach Schweden (128).

##### V. Rußland.

Verordnung des Ministeriums des Äußeren vom 20./1. 1910 betr. Erteilung von Quittungen über gezahlte Patentjahresgebühren (164).

##### VI. Brasilien.

Erlaß betr. das Außerkrafttreten der Bestimmung der Nr. 4 des Art. 33 des Gesetzes vom 24./9. 1904 für Marken, die beim internationalen Bureau in Bern aus Ländern angemeldet werden, die dem Madrider Abkommen von 1894 beigetreten sind oder beitreten werden (44).

##### VII. Chile.

Ratifikation des panamerikanischen Vertrags vom 9./8. 1906 (132).

##### VIII. Peru.

1. Mitteilung über die Anmeldungen von Warenbezeichnungen (128).

2. Verordnung vom 9./7. 1909 betr. die Fabrikmarken (171).

3. Verfügung vom 11./9. 1909 betr. die Ausführung des Gesetzes über die Fabrikmarken (172).

4. Erlaß betr. die Ausführung patentierter Erfindungen gemäß Art. 15 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 28./1. 1869, vom 25./10. 1909 (202).

##### IX. Uruguay.

1. Gesetz betr. Fabrik-, Handels- und landwirtschaftliche Marken, vom 13./7. 1909 (45).

2. Ausführungsbestimmungen zu vorstehend erwähntem Gesetz (173).

##### X. Staatenbund von Australien.

Ausführungsverordnung zum Patentgesetz von 1903 und zum Patentgesetz von 1906 (27—42).

##### XI. Marokko.

Vereinbarungen zwischen Großbritannien einerseits, Belgien, Italien, Portugal, Spanien und Rußland anderseits betr. den gegenseitigen Marken- und Patentschutz in Marokko (27).

##### XII. Japan.

Mitteilung über den Schutz von Warenzeichen (151).

#### Neue Kühler nach Friedrichs (Schraubenkühler). D. R. G. M.

Der wesentliche Bestandteil dieser Kühler ist eine hohle, dünnwandige Glasschraube von ca. 10 cm Länge und 4 cm Durchmesser, deren oberes Ende mit einem ziemlich dicht anliegenden weiteren Rohr verschmolzen ist. Die an der inneren Wand des Mantels herabfließenden Kondensate bilden zwischen Schraubenschneide und Glaswand einen hydraulischen Verschluß, durch welchen die Dämpfe gezwungen werden, einen spiralförmigen Weg von ca. 1 m 25 cm Länge zurückzulegen. Die Kühler